



KUNDMACHUNG VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Valentin, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2024, mit der die Nebengebührenordnung (Nebengebühren, Dienstbekleidung und Dienstfreistellungen) für die Bediensteten der Stadtgemeinde St. Valentin erlassen wird.

Diese Nebengebührenordnung (NGO) wird auf Grund der Bestimmungen der §§ 42- 48 und 52 der NÖ Gemeinde-Beamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBI. 2400, und des §§ 20 und 23 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBI. 2420, beide jeweils in der geltenden Fassung, erlassen und in folgende Abschnitte unterteilt:

- Abschnitt A - Allgemeines
- Abschnitt B - Nebengebühren
- Abschnitt C - Anlage

A B S C H N I T T A

ALLGEMEINES

§ 1 Anwendungsbereich

1.) Diese Verordnung ist auf alle Vertragsbediensteten, Gemeindebeamte, Lehrlinge sowie auf sonstige Bedienstete der Stadtgemeinde St. Valentin anzuwenden, die der NÖ GBDO 1976 oder dem NÖ GVBG 1976 unterliegen; im folgenden Text werden sie kurz Gemeindebedienstete genannt.

2.) Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 29.06.2021 über die Nebengebühren (Nebengebühren, Dienstbekleidung und Dienstfreistellungen) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft

§ 2 Begriff der Nebengebühren

Die Gemeindebediensteten erhalten, außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtentgehalsordnung 1976 (GBGO) LGBI. 2440 bzw. des NÖ GVBG 1976 GVBG) LGBI. 2420 zustehenden Bezügen, Nebengebühren gemäß § 42 GBDO 1976 (GBDO) LGBI. 2400.

§ 3 Ausmaß und Änderung der Nebengebühren

- 1.) Das Ausmaß der Nebengebühren ist im Abschnitt B festgehalten.
- 2.) Die im Abschnitt B festgelegten Nebengebühren ändern sich nach § 42 Abs. 4 GBDO 1976.
- 3.) Wenn Nebengebühren vom Gehaltsansatz eines Bediensteten der Verwendungsgruppe 6, Gehaltsstufe 9, in einem Hundertsatz ausgedrückt werden, wird kurz 6/9 zitiert.

§ 4 Erlöschen, Ruhen und Zuerkennung des Anspruchs auf Nebengebühren

- 1.) Der Anspruch auf die in dieser Verordnung festgelegten Nebengebühren erlischt bei Versetzung auf einen anderen Dienstposten oder bei Zuteilung zu einer anderen Dienstleistung mit dem nächstfolgenden Monatsersten.
- 2.) Der Anspruch auf die laufenden (monatlich gleichbleibenden) Nebengebühren bleibt auch während des Erholungsurlaubes gewahrt. In allen anderen Fällen einer Abwesenheit vom Dienst, während der die Fortzahlung des Gehaltes zusteht, bis zur Dauer von einem Monat. Die laufenden Nebengebühren ruhen von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum letzten des Monats, in dem der Gemeindebedienstete seinen Dienst wieder antritt.
- 3.) Im Falle einer Vertretung des Anspruchsberechtigten, so ferne die Vertretung ununterbrochen länger als einen Monat dauert, gebührt dem zum Vertreter bestimmten Gemeindebediensteten die Zulage des zu vertretenden Gemeindebediensteten für die Zeit in der die Zulage beim Anspruchsberechtigten ruht.

§ 5 Streitfälle

Bei Streitfällen, die sich aus der Anwendung der Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet der Bürgermeister nach Vorberatung mit der Personalvertretung. Die letztgültige Entscheidung bei Streitfällen im Rahmen privatrechtlicher Dienstverhältnisse ist den dazu berufenen Arbeits- und Sozialgerichten vorbehalten.

A B S C H N I T T B

NEBENGEBÜHREN

§ 6 Reisegebühren

- 1.) Der 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBI. 2100, in der jeweils geltenden Fassung, ist sinngemäß anzuwenden, soweit diese NGO keine Sonderregelungen enthält.

2.) Für die An- und Abreise bei Dienstreisen in Österreich gebührt das Kilometergeld für die tatsächlich gefahrenen Kilometer, oder, sofern die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist, der Ersatz der anfallenden Kosten desselben.

3.) Wenn ein Gemeindebediensteter nachweist, dass die tatsächlichen, unvermeidbaren Auslagen für die Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienst verrichtung die ihm zustehenden Nächtigungsgebühren übersteigen, wird ein Zuschlag zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlichen Nächtigungsauslagen gewährt.

4.) Teilnehmer an Schulungskursen (im Auftrag der Gemeinde) erhalten:

- a) kostenlose Verpflegung (Internatskosten)
- b) den Ersatz der An- und Rückreisekosten gemäß Abschnitt B, § 6, Pkt. 2 dieser Verordnung
- c) je Kurstag die halbe Tagesgebühr nach dem 8. Abschnitt NÖ LBG.

5.) Die Anordnung für dienstliche Fahrten trifft der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte, leitende Gemeindebedienstete.

§ 7 Mehrdienstleistungsentschädigungen

1.) Für angeordnete und geleistete Überstunden wird Freizeitausgleich gewährt. Können angeordnete und tatsächlich geleistete Überstunden nicht durch Freizeitausgleich abgegolten werden, so gebührt den Gemeindebediensteten hiefür eine Mehrdienstleistungsentschädigung gemäß § 46 GBDO. Die Feststellung, ob die Abgeltung der Überstunden durch Freizeitausgleich, ohne Beeinträchtigung des Dienstes, möglich ist, trifft der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte, leitende Gemeindebedienstete (nur an Werktagen außerhalb der Nachtzeit - 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr - möglich, da für Mehrdienstleistungen während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen ein Freizeitausgleich gesetzlich ausgeschlossen ist).

Das Recht, Mehrdienstleistungen anzugeordnen, steht zu

- Dem Bürgermeister (während seiner Verhinderung dem Vizebürgermeister) für alle Bedienstete
- Dem leitenden Gemeindebediensteten für alle Gemeindebediensteten, nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder dessen Vertreter
- Dem Bauhofleiter bzw. dessen Vertretung für Bauhofmitarbeiter, nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister oder dem leitenden Gemeindebediensteten

2.) Entschädigung für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages der Stadtgemeinde: Für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses erhalten die mit der Durchführung dieser Arbeiten beschäftigten Bediensteten eine Pauschalabfindung von je 30,5 v.H. von 6/9. Die Aufteilung des Betrages erfolgt vom Leiter der Finanzverwaltung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

3.) Entschädigung für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages für die Mittelschulgemeinde: Für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses erhalten die mit der Durchführung dieser Arbeiten beschäftigten Bediensteten eine Pauschalabfindung von je 10 v.H. von 6/9. Die Aufteilung des Betrages erfolgt vom Kassenverwalter der Schulgemeinde im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

4.) Entschädigung für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages für die Polytechnische Schulgemeinde: Für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses erhalten die mit der Durchführung dieser Arbeiten beschäftigten Bediensteten eine Pauschalabfindung von je 5 v.H. von 6/9. Die Aufteilung des Betrages erfolgt vom Kassenverwalter der Schulgemeinde im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 8 Sonderzulagen und Aufwandsentschädigungen

1.) Bedienstete die Kassengeschäfte durchführen, erhalten zur Abgeltung der beim baren Zahlungsverkehr bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung. Diese beträgt pro Monat bei der Hauptamtskasse 2,1 v.H. v. 6/9, bei den übrigen Kassen 1,1 v.H. v. 6/9.

2.) Dem Standesbeamten gebührt für die Durchführung von Trauungen außerhalb der Normalarbeitszeit folgende Entschädigung: jeweils für die 1. Trauung an einem Tag 3,5 v.H. v. 6/9, für jede weitere Trauung 2,0 v.H. v. 6/9.
Dem Standesbeamten gebührt für die Durchführung von Sondertrauungen außerhalb der Amtsräume (Außentrauung) für jede Trauung 5,5 v.H. v. 6/9.

3.) Die Mitarbeiter des Standesamtes erhalten als Abgeltung für den erhöhten Bekleidungsbedarf bei Trauungen eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von insgesamt 70 v.H. v. 6/9. Dieser Betrag wird im Verhältnis der vorgenommenen Trauungen eines Jahres im Nachhinein aufgeteilt.

4.) Die Mitarbeiter in der Kinderbetreuung (Kindergärten, Schülerhort, Stützkräfte Schulen,) erhalten als Abgeltung für den erhöhten Bekleidungsbedarf (Verschmutzung, etc.) eine jährliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 5,5 v.H. v. 6/9. Dieser Betrag gelangt jeweils im Dezember jeden Jahres zur Auszahlung (Stichtag aktiver Bediensteter jeweils 01.12.)

5.) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen:

a.) Für die Wartung und Reinigung der öffentlichen Klosettanlage, Hauptplatz 7, wird eine monatliche Zulage von 4,1 v.H. v. 6/9 festgesetzt.

b.) Für Arbeiten, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außergewöhnliche Verschmutzung von Körper und Bekleidung des Arbeitnehmers zwangsläufig bewirken, oder für Bedienstete, die zur Durchführung der ihnen aufgetragenen Arbeiten schweren körperlichen Belastungen ausgesetzt sind, oder für Bedienstete, welche die ihnen übertragenen Arbeiten überwiegend im Freien abzuleisten haben, gebührt eine Sonderzulage in der Höhe von monatlich 5,5 v.H. von 6/9 je angefangener Stunde dieser Tätigkeiten. Basis dafür sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu 173,2 Monatsstunden, d. h.

EUR 1,05 pro geleisteter Arbeitsstunden. Ein Anspruch auf diese Sonderzulage gebührt bei Erholungsurlaub, Krankenstand, sonstige Dienstverhinderungen, etc. explizit nicht. Der Anspruch für diese Sonderzulage gilt für

- Bedienstete des Bauhofes (u. a. Friedhof, Wasserwerk, Schwimmbad,

Bedienstete, die zur Durchführung der ihnen aufgetragenen Arbeiten erschweren körperlichen Belastungen ausgesetzt sind, gebührt eine Sonderzulage in der Höhe von monatlich 2,75 v.H. von 6/9 je angefangener Stunde dieser Tätigkeiten. Basis dafür sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu 173,2 Monatsstunden, d. h. EUR 0,52 pro geleisteter Arbeitsstunden. Ein Anspruch auf diese Sonderzulage gebührt bei Erholungsurlaub, Krankenstand, sonstige Dienstverhinderungen, etc. explizit nicht. Der Anspruch für diese Sonderzulage gilt für

- Schulwarte, Hauswarte, Reinigungskräfte in allen Dienststellen

Davon ausgenommen sind Bedienstete der Kläranlage und die Position des Mechanikers (Bauhof), welche vor dem 1. Juli 2021 bei der Stadtgemeinde St. Valentin bereits beschäftigt waren und vor der Änderung dieser Nebengebührenordnung analog den Bestimmungen gem. Punkt 4.) Abst. c) eine Zulage in der Höhe von 15% des jeweiligen Stundenlohns pro Arbeitsstunde erhalten haben. Für neu aufgenommene Bedienstete in diesen Bereichen gilt jeweils Punkt 5.) Abs. b) dieser Nebengebührenordnung.

c.) Zulagen für Friedhofsarbeiter:

- Öffnen und schließen eines Grabes (neues Grab) samt Errichtung eines Erdhügels 3,0 v.H. v. 6/9.
- Öffnen von Gräbern bei noch nicht vollständig verwesten Leichen 3,5 v.H. v. 6/9.
- Für die Durchführung jeder Exhumierung 20,00 v.H. v. 6/9.
- Beisetzung in einer Gruft – Regelung wie beim Öffnen und Schließen eines Grabes

6.) Weihnachtszuwendung

Als Weihnachtszuwendung wird gemäß folgender Einstufung zuerkannt:

Aktive Bedienstete	5,10 v.H. v. 6/9
Saisonbedienstete	3,10 v.H. v. 6/9
Pensionisten	3,10 v.H. v. 6/9
je Kind	1,60 v.H. v. 6/9

Dieser Betrag gelangt jeweils im Dezember jeden Jahres zur Auszahlung. Erfolgt die Auszahlung mittels Warengutscheinen (z. B. Westwinkel-Gutscheine), so erfolgt bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages eine kaufmännische Rundung auf die kleinste Gutschein-Einheit (z. B. 5-er Gutschein, 10-er Gutschein). Bei Auszahlung mittels Warengutscheinen (Steuervorteil für Bedienstete) ist im Vorfeld das Einverständnis mit der Personalvertretung herzustellen. (Stichtag aktiver Bediensteter jeweils 30.11.).

7.) Bildschirmzulage

Die Bildschirmzulage beträgt für Bedienstete, welche gem. Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.1999, TOP 9, anspruchsberechtigt waren und eine Bildschirmzulage erhalten haben, wie folgt –

- Zulage klein – Stufe 2 EUR 51,00
- Zulage groß – Stufe 3 EUR 73,00

Allen Bediensteten, die nach dieser Beschlussfassung ein Arbeitsverhältnis bei der Stadtgemeinde St. Valentin begonnen haben, gebührt keine Bildschirmzulage.

A B S C H N I T T C

DIENSTBEKLEIDUNG UND DIENSTFREISTELLUNG

1.) Dienstbekleidungsvorschrift

Folgenden Bediensteten stehen die entsprechenden Dienstkleider nach Bedarf zu (jeweils tragbar bis zur Unbrauchbarkeit):

Schulwarte, Hauswarte, Kindergartenpersonal, Hortpersonal und Raumpflegerinnen:
1 Arbeitsmantel oder Jacke (mit oder ohne Ärmel) mit Logo
1 Paar Hausschuhe
2 T-Shirts oder Polo-Shirts mit Logo

Bedienstete Essen auf Rädern, Soziales, Bibliothek, Jugendzentrum
2 T-Shirts oder Polo-Shirts mit Logo, 1 Jacke (mit oder ohne Ärmel) mit Logo

Bedienstete im Bauhof:

1 Arbeitsanzug
1 Regenschutzkleidung
1 Paar Arbeitshandschuhe
1 Paar Arbeitsschuhe
1 Paar Gummistiefel
1 Paar Filzstiefel
1 Schutzjacke (gefüttert)
1 Paar Fäustlinge (watte- oder pelzgefüttert)
1 Haube
1 Mütze
3 T-Shirts mit Logo

Bademeister:

3 Trikotleibchen
3 weiße Short
2 Paar Badepantoffel
2 Mützen

Sonstiges Bäderpersonal:
2 T-Shirts oder Polo-Shirts mit Logo

Friedhofswärter:
1 Dienstmütze
1 Dienstmantel
1 Paar Dienstschuhe - Halbschuhe
1 schwarze Diensthose
1 Hemd
1 Krawatte

Die Gemeindebediensteten haben für die Reinigung und Instandhaltung der Dienstkleidung zu sorgen.

2.) Dienstfreistellung mit Bezügen:

Den Gemeindebediensteten wird ohne Schmälerung des Entgeltes Freizeit in nachstehenden Fällen gewährt:

Bei Eheschließung
3 Arbeitstage

Bei Eheschließung von Kindern und Geschwistern
1 Arbeitstag

Bei Todesfall von Verwandten 1. Grades (Eltern, Kindern, Ehegatten)
- im gemeinsamen Haushalt
 3 Arbeitstage
- wenn nicht im gemeinsamen Haushalt
 2 Arbeitstage

Bei Todesfall von Verwandten 2. Grades (Geschwister, Schwiegereltern, Großeltern, Enkelkinder
1 Arbeitstag

Bei Niederkunft der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin
1 Arbeitstag

Bei Übersiedlung
2 Arbeitstage

Anlässlich des 25-jährigen Dienstjubiläums
für Bedienstete welche ab dem 1. Juli 1988 in einem
Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde St. Valentin stehen
1 Arbeitstag

Nach 25-jähriger Dienstzeit im öffentlichen Dienst für Bedienstete
welche vor dem 1. Juli 1988 in einem Dienstverhältnis zur
Stadtgemeinde St. Valentin standen

6 Arbeitstage jährlich

Die Verordnung über die Regelung der Nebengebühren (Nebengebühren, Dienstbekleidung und Dienstfreistellungen) tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Mag. Kerstin Suchan Mayr



Alle Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter

angeschlagen am: 04.06.2025
abgenommen am: